

Bereich: Hauptamt

Aktenzeichen: 43.10-00

Datum: 10.05.2016

**Beratungsfolge:**

| Gremium                          | Datum      | Ja | Nein | Enth. | Bemerkung |
|----------------------------------|------------|----|------|-------|-----------|
| Ausschuss für Bildung und Kultur | 24.05.2016 |    |      |       |           |
| Kreisausschuss                   | 08.06.2016 |    |      |       |           |
| Kreistag                         | 22.06.2016 |    |      |       |           |

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt vorliegender 2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 30. Dezember 2004; korrigiert durch die erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung vom 15. April 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 05 vom 19. April 2013) zu.

Burchhardt

### **Sachverhalt (Begründung):**

Die Entgeltordnung der KVHS JL vom 17.12.2004, korrigiert am 15.04.2013 muss mit vorliegender 2. Änderungssatzung angepasst werden, um finanzielle Verluste durch verspätete und nicht erfolgte Abmeldungen von Teilnehmern zu vermeiden. Bisher fehlt der rechtsverbindliche Hinweis zur Zahlungspflicht und somit die Veranlassung seitens der angemeldeten Personen zur rechtzeitigen Abmeldung vom Kurs oder zur tatsächlichen Teilnahme.

Zu den einzelnen Änderungen:

#### § 2 Absatz 1

alt:

Die Teilnahme an einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule bedarf der vorherigen Anmeldung. In Ausnahmefällen entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule.

neu:

Die Teilnahme an einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule bedarf der vorherigen Anmeldung. In Ausnahmefällen entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Teilnehmerentgelts.

#### § 2 Absatz 1 Satz 2

alt:

Die Entgelte, einschließlich der in § 4 benannten Sachkosten, sind grundsätzlich 14 Tage nach Veranstaltungsbeginn bargeldlos fällig.

neu:

Die Entgelte, einschließlich der in §4 benannten Sachkosten, sind grundsätzlich mit der Anmeldung bargeldlos fällig.

#### § 2 Absatz 3

neu:

Eine Abmeldung bzw. ein Rücktritt von Veranstaltungen der Volkshochschule ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt. Bei jeder späteren Abmeldung bzw. jedem späteren Rücktritt (auch Nichtteilnahme) ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen. Die Abmeldung bzw. der Rücktritt muss schriftlich oder telefonisch während der Öffnungszeiten gegenüber der Volkshochschule erklärt werden. Das Fernbleiben vom Kurs bzw. eine Information an den Kursleiter gelten nicht als Abmeldung

### **Anlagen:**

Anlage 1: 2. Änderungssatzung

Anlage 2: Entgeltordnung mit markierten Änderungsstellen

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:**  ja  nein

|  |   |
|--|---|
| Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:   | / |
| Planansatz:  |   |
| abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:   |   |
| = überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>                   |   |
| = Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>                             |   |
| Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei      |   |
| Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei |   |

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)